

Zahl ha640-54/2025-3

Marktgemeinde HardMarktstraße 18
6971 Hard
AUSTRIA
www.hard.at**Sekretariat der Gemeindepolizei**Cornelia Wieser
sekretariat.gemeindepolizei@hard.at
Tel. 05574/697-133
Fax +43 5574 697 925**Betreff: Vorübergehende verkehrsrechtliche Maßnahme
Neulandstraße – und Rad- und Gehweg**

Hard, am 19.11.2025

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 wird anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 19.11.2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 21.11.2025 bis zum 19.12.2025 verordnet:

§ 1

Einengung des Fahrstreifens der **Neulandstraße** in Richtung Rad- und Gehweg auf Höhe der Objekte HNr. 44 bis HNr. 36 voraussichtlich an zwei Tagen im Zeitraum vom 21.11.2025 bis zum 19.12.2025. Im Bereich der Baustelle soll die Fahrbahnbreite auf eine Restbreite von 3 Meter auf einer Länge von 6 Metern reduziert werden. Die Fahrbahnverengung ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 50 Z8b bzw § 50 Z8c StVO i.d.g.F. zu beschildern.

§ 2

Die unter § 1 genannte Verkehrssperre ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Im Bedarfsfall ist der Verkehr durch befugtes Personal zu regeln.

§ 3

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

§ 4

Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).

§ 5

Auf dem Rad- und Gehweg kann der Fußgänger- und Fahrradverkehr können durch einen mindestens 1,50-Meter breiten Gehweg und Radstreifen aufrechterhalten werden. Die dortige Einengung dauert voraussichtlich einen Arbeitstag im Zeitraum 21.11.2025 bis 19.12.2025.

§ 6

Außerhalb der Arbeitszeiten bleibt die Baustelleneinrichtung aufrecht.

Für den Bürgermeister

Christoph Steiner

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Ergeht an:

Mähr Bau GmbH, Freschner Riegelweg 5, 6800 Feldkirch, E-Mail: yannick.koeppel@maehrbau.at, mit dem Auftrag, die Verordnung ordnungsgemäß kundzumachen. Der Zeitpunkt der Kundmachung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.

Abt. Mobilität im Haus, E-Mail: mobilitaet@hard.at

Abt. Parkraummanagement im Haus, E-Mail: parkraummanagement@hard.at

Abt. Umwelt im Hause, E-Mail: umwelt@hard.at

Bauhof, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: bauhof@hard.at

BH Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at

Feuerwehr Hard, E-Mail: office@feuerwehr-hard.at

Gemeindepolizei Hard, E-Mail: gemeindepolizei@hard.at, mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschreibung zu überwachen.

DI Mario Kalb, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: mario.kalb@hard.at

Marktgemeinde Hard Tiefbau, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: tiefbau@hard.at

PI Hard, E-Mail: PI-v-hard@polizei.gv.at

Rotes Kreuz, E-Mail: office@rfl-vorarlberg.at

Zahl ha640-54/2025-3

Rotes Kreuz, z.H. Hannes Hermann, E-Mail: hermann.hannes@gmail.com
Rotes Kreuz , z.H. Tobias Marxgut, E-Mail: dl.bregenz@v.roteskreuz.at

	Unterzeichner	Marktgemeinde Hard
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-19T15:16:26+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	



2674/4

Neulandstraße

42

44

Mockenstraße

2674/17

2674/11

2811

36

Neulandstraße